

Herrn
Michael Fleischmann
Zilleweg 78
31303 Burgdorf

**Tiefbauverwaltungs-
abteilung**

Julia Krause
Rathaus IV
Vor dem Hann. Tor 27
Zimmer 52
Tel.: 05136/898-250
Fax: 05136/898-4666
E-Mail: krause@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

23.11.2017

66.1-Kra

04.12.2017

**Straßenausbaugebühren für Anlieger/innen gehören auf den
Prüfstand**

Ihre Anfrage gemäß Geschäftsordnung vom 23.11.2017

Sehr geehrter Herr Fleischmann,

Ihre o.g. Anfrage gemäß Geschäftsordnung möchte ich wie folgt beant-
worten:

Straßenausbaubeiträge werden gemäß § 6 Nds. Kommunalabgabenge-
setz (NKAG) in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der
Stadt Burgdorf in der zurzeit gültigen Fassung erhoben. Die Stadt er-
hebt Straßenausbaubeiträge zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes
für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Er-
neuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Straßen, Wege, Plätze). Die
Erhebung ist auch in Abschnitten oder Teilen (z. B. nur Gehweg) mög-
lich.

Unterhaltungs-/Sanierungsarbeiten sind nicht beitragsfähig und werden
vom allgemeinen Haushalt der Stadt getragen.

Da es sich um eine Vielzahl von Abrechnungen in der Vergangenheit
handelt, beschränke ich meine Ausführungen lediglich auf die in den
Jahren 2012 bis 2016 ausgeführten „Vollausbaumaßnahmen“ (Erneue-
rung/ Verbesserung Kanal sowie Fahrbahn mit ihren Teileinrichtungen).

Die Tiefbauabteilung beginnt die Planung einer Baumaßnahme bereits
im Rahmen der Finanzplanung. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaß-
nahme (je nach Größe), beginnen die konkreten Planungen (etwa 6-12
Monate vorher). In dieser Phase beginnen auch die Planungen zur Anlieger-

information in Form einer Anliegerversammlung. Die Tiefbauverwaltung bereitet diese vor, in dem das Abrechnungsgebiet festgelegt wird und die Eigentümer ermittelt werden. Im Nachgang zur Anliegerversammlung (nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses) erhalten die Anlieger in der Regel ein Anschreiben, aus dem die Grundstücksbewertung sowie die voraussichtlich zu erwartende Beitragshöhe hervorgehen. In den meisten Fällen werden mit Beginn der Baumaßnahme Vorausleistungen auf den Straßenausbaubeitrag festgesetzt. Wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist, muss zunächst die Schlussrechnung abgewartet werden. Erst dann kann der Straßenausbaubeitrag berechnet werden. In den meisten Fällen erfolgt die Endabrechnung erst im Folgejahr nach Beendigung der Baumaßnahme. Daher kann eine Ausbaumaßnahme an sich nicht konkret einem Jahr zugeordnet werden. Lediglich die Einnahme kann direkt zugeordnet werden.

Mit der rechtzeitigen Anliegerinformation soll der Anlieger in die Planungen einbezogen werden, jedoch auch frühzeitig auf die finanzielle Belastung hingewiesen werden. Dass ein Straßenausbaubeitrag im Wege der Zwangsvollstreckung eingeholt werden musste, ist mir nicht bekannt. Sofern ein Eigentümer finanzielle Probleme aufzeigt, wird im Rahmen der Stundungsmöglichkeiten nach einer entsprechenden Lösung gesucht.

Die einmaligen Straßenausbaubeiträge kann der Vermieter nicht als Betriebskosten auf die Mieter umlegen, da es keine laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks sind. Eine Umlage von Straßenausbaubeiträgen als Nebenkosten auf die Mieter ist somit nicht möglich.

Fraglich ist, ob die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen angesichts der Haushaltslage in Betracht gezogen werden sollte. In Berlin wurde die gesetzliche Grundlage abgeschafft. In Niedersachsen ist dies nicht der Fall. Somit kann man hier keinen Vergleich ziehen.

Zu 1.: Folgende Einrichtungen wurden in den Jahren 2012 bis 2016 beitragsfähig erneuert / verbessert:

Einrichtung	Abrechnung*
Blücherstraße	2011/2014 (Nacherhebung)
Im Langen Mühlenfeld	2014
Bahnhofstraße	2014
Marktstraße	2014
Poststraße	2014
Braunschweiger Straße	2014
Louisenstraße	2012/2015 (Nacherhebung)
Schloßstraße	2014
Am Brandende	2015
Kleine Bahnhofstraße	2015
Nordstraße	2015

* Jahr der Endabrechnung

Daneben wurden diverse Unterhaltungsmaßnahmen (Sanierungen) an Straßen ausgeführt, die jedoch nicht beitragsfähig sind.

Weiterhin sind in den Jahren 2008 bis heute etwa 300 Abrechnungen von Beleuchtungseinrichtungen erfolgt (Beleuchtungserneuerungskonzept und LED-Erneuerungskonzept). Hier wurden Straßenausbaubeiträge in Höhe von ca. 5,00 € (pro Wohnungsteileigentumsanteil) bis ca. 500,00 € (Einfamilienwohnhaus „normale“ Grundstücksgröße) erhoben.

Zu 2.: Höhe der Einnahmen:

	Beitragsfähiger Aufwand	Kommunaler Anteil **	Beitrags-einnahmen
Blücherstraße	250.117,15 €	62.526,28 €	187.587,87 €
Im Langen Mühlenfeld	568.578,52 €	271.110,99 €	297.467,54 €
Bahnhofstraße	62.328,06 €	28.588,47 €	33.739,61 €
Marktstraße	276.363,19 €	115.991,81 €	160.371,45 €
Poststraße	247.004,44 €	101.154,08 €	145.850,40 €
Braunschweiger Straße	205.210,25 €	84.105,04 €	121.105,22 €
Louisenstraße	92.832,57 €	44.614,17 €	48.218,43 €
Schloßstraße	49.867,66 €	23.784,09 €	26.083,57 €
Am Brandende	115.659,66 €	57.972,79 €	57.686,89 €
Kleine Bahnhofstraße	30.652,31 €	9.195,70 €	21.456,61 €
Nordstraße	169.311,12 €	81.856,26 €	87.454,89 €
Insgesamt:	2.067.924,93 €	880.899,68 €	1.187.022,48 €

** Städtischer Anteil vom beitragsfähigen Aufwand. Hinzu kommen noch die Kosten, die nicht auf die Anlieger umgelegt werden können.

Für die Nordstraße sind insgesamt Ausbaurkosten von rund 250.000 € angefallen. Der beitragsfähige Aufwand ist etwa 80.000 € weniger (siehe Tabelle).

Im Langen Mühlenfeld sind Ausbaurkosten von rund 938.000 € angefallen (beitragsfähiger Aufwand rund 568.580 €, siehe Tabelle). Für den Ausbau der Blücherstraße sind der Stadt Kosten in Höhe von rund 352.000 € entstanden.

Im Zuge des LED-Erneuerungskonzeptes wurden Straßenausbaubeiträge, in den Jahren 2014 bis heute, in Höhe von insgesamt rund 78.000 € eingenommen.

Zu 3.: Höhe der Verwaltungskosten, die durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen entstanden sind.

Unter Verwaltungskosten werden die Gemeinkosten verstanden, die nach Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelt werden. Demnach sind Gemeinkosten (auch Verwaltungsgemeinkosten oder Verwaltungsoverhead genannt) z. B. Kosten für Leistungen des zentralen Services, der zentralen Steuerungsunterstützung.

Bei Büroarbeitsplätzen wird empfohlen, einen Gemeinkostenzuschlag von ca. 20 % der Personalkosten anzusetzen.

Eine konkrete Zuordnung dieser Gemeinkosten pro Abrechnung erfolgt nicht, so dass keine genaue Höhe genannt werden kann.

Zu 4.: Höhe der Erträge aus den Straßenausbaubeiträgen nach Abzug der Verwaltungskosten.

Siehe Antwort zu Nr. 3

Zu 5.: Wie hoch sind die Personal- und Sachkosten der Stadt seit 2012 für die Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen?

Es wird davon ausgegangen, dass die Personal- und Sachkosten gemäß KGSt gemeint sind. Personalkosten (einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.) sowie Sachkosten (u.a. Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten) ergeben sich wie folgt:

In der Tiefbauverwaltungsabteilung sind (jedoch nicht ausschließlich) zwei Mitarbeiter für die Abrechnung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen zuständig. Weiterhin sind der Abteilungsleitung Stellenanteile für Beiträge zugeordnet. Die Zuordnung der Stellenanteile ist für die Beitragserhebung zusammengefasst. Eine Unterteilung nach Straßenausbau und Erschließung erfolgt nicht.

Insgesamt sind in der Tiefbauverwaltungsabteilung Personal- und Sachkosten für den Zeitraum 2012 bis 2016 von insgesamt rund 270.000 € für den Bereich „Abrechnung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen“ angefallen (Durchschnitt pro Jahr ca. 54.000 €). Um einen ungefähren Wert zu erhalten, kann man davon ausgehen, dass die Aufteilung nach Erschließung und Straßenausbau etwa 50%/50% beträgt.

In der Tiefbauabteilung fallen weitere Personalkosten in Zusammenhang mit den Abrechnungen der Baumaßnahmen an. Diese Stellenanteile betragen nur einen Bruchteil der in der Tiefbauverwaltungsabteilung anfallenden Stellenanteile.

Zu 6.: Kosten der Stadt seit 2012 für die Beauftragung von Ingenieurbüros
Sowohl eigene Planungskosten als auch durch Ingenieurbüros entstehende Planungskosten gehören zum beitragsfähigen Aufwand.
In der Regel erfolgt die Planung von Baumaßnahmen durch eigenes Personal. Dies ist kostengünstiger und wird daher von der Verwaltung bevorzugt.
Lediglich für den Stadtstraßenumbau wurde ein Ingenieurbüro beauftragt. Diese Maßnahme hat sich über mehrere Jahre hingezogen. Es wurden verschiedene Planungsphasen beauftragt und zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgerechnet. Eine kurzfristige Ermittlung der gesamten Kosten ist daher nicht möglich. Schätzungsweise sind Kosten in Höhe von rund 366.000 € angefallen.
Grundsätzlich richten sich die Planungskosten des Ingenieurbüros nach den Baukosten. Man geht in etwa von 10 bis 15 % der Baukostensumme aus.
Kosten für die Abrechnung der Beiträge durch Dritte entstehen nicht. Die Abrechnungen erfolgen ausschließlich mit eigenem Personal.

Zu 7.: Kosten der Stadt seit 2012 für die Abgabe von Stellungnahmen zu Baumaßnahmen
Im Rahmen von Baumaßnahmen werden von der Verwaltung keine Stellungnahmen abgegeben. Daher können auch keine Kosten genannt werden.
Sollten Sie unter „Stellungnahmen“ etwas anderes gemeint haben, bitte ich um entsprechende Erläuterung.

Zu 8.: Höhe der Personal- und Sachkosten der Stadt seit 2012 für Zwangsmaßnahmen
Es wird davon ausgegangen, dass es sich um die Zwangsmaßnahmen „Mahnung“ und „Zwangsvollstreckung“ handelt. Eine differenzierte Erfassung der Personal- und Sachkosten erfolgt nicht. Ein pauschaler Aufwand kann nicht genannt werden, da jeder Fall einzeln zu betrachten ist.
Im Durchschnitt werden etwa 2-3 Fälle im Jahr mittels Mahnverfahren eingetrieben. Vollstreckungsmaßnahmen müssen in der Regel sehr selten im Rahmen einer Beitragsabrechnung durchgeführt werden. In den letzten Jahren ist es in keinem Fall zu einer Vollstreckung gekommen.

Zu 9.: Wie viele Einlegungen gibt es an Widersprüchen gegen Festsetzungsbescheide seit 2012 in Burgdorf?
Das Widerspruchsverfahren wurde 2005 in Niedersachsen abgeschafft. Seitdem steht im Rahmen des Rechtsbehelfs der Klageweg offen.
Seit 2012 gab es fünf Klageverfahren in Bezug auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Die jeweiligen Klagen wurden vom Verwaltungsgericht Hannover abgewiesen (nicht stattgegeben).

Zu 10.: Wie oft wurde seit 2012 einer Ratenzahlung zugestimmt? Wie hoch ist die Gesamtsumme?

Die Stundungsvoraussetzungen sind in der „Dienstanweisung gemäß § 41 Abs. 1 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) für die Stadt Burgdorf“ geregelt. Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Stundung vorliegen, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Auskünfte zu den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen schriftlich zu erteilen. Die Aufnahme von Krediten zur Befriedigung von Ansprüchen ist grundsätzlich zumutbar. Im Falle einer Stundung sind Zinsen nach der Abgabenordnung in Höhe von 0,5 % für jeden vollen Monat zu erheben.

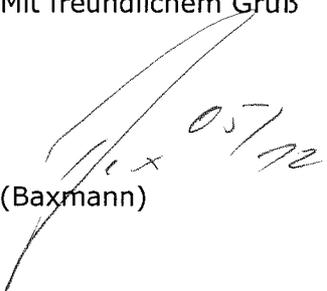
Viele Antragsteller sehen daher von der Stundungsmöglichkeit ab und wenden sich an ihr jeweiliges Kreditinstitut.

Im Zuge des Stadtstraßenumbaus wurde 2014 eine kurzfristige Stundung gewährt (10.327,51 € für 3 Monate).

Eine weitere Stundung (15.294,07 €) wurde im Rahmen der Abrechnung Kleine Bahnhofstraße / Am Brandende 2016 und eines sich daran anschließenden Klageverfahrens gewährt. Der Beitrag wurde 4 Monate nach Abschluss des Klageverfahrens durch ein Bankdarlehn abgelöst.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Einnahmen den Aufwand mehr als rechtfertigen und sowohl Klagen als auch Zwangsmaßnahmen die absolute Ausnahme darstellen.

Mit freundlichem Gruß


(Baxmann)

